



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Dekanat Theologische Fakultät**

Universität Zürich  
Dekanat der Theologischen Fakultät  
Kirchgasse 9  
CH-8001 Zürich  
Telefon +41 44 634 47 21  
Telefax +41 44 634 49 91  
www.theologie.uzh.ch

UZH, Dekanat der Theologischen Fakultät,  
Kirchgasse 9, CH-8001 Zürich

Patrizia Stadler von Ah  
Dekanatssekretärin  
Telefon +41 44 634 47 21  
Telefax +41 44 634 49 91  
dekanat@theol.uzh.ch

An den Kirchenrat  
der Reformierten Landeskirche  
des Kantons Zürich  
Hirschengraben 50

8024 Zürich

Zürich, den 11 Juli 2017

**Stellungnahme der Theologischen Fakultät der Universität Zürich zur Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Zürich (11.7.2017)**

Die Theologische Fakultät der Universität Zürich dankt für die Einladung zur Vernehmlassungsantwort bzgl. der Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Zürich und nimmt im Folgenden dazu Stellung.

**Zur Orientierung**

In der hier vorgelegten Stellungnahme werden nicht alle Artikel detailliert kommentiert. Vielmehr werden grundsätzliche Erwägungen angestellt, zu denen jeweils die einschlägigen Änderungsvorschläge (Artikelangaben beziehen sich auf die vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen) notiert sind.

Dabei erfolgt eine Konzentration auf diejenigen Aspekte, die aus unserer Sicht im Fall der Implementierung und Umsetzung besonders folgenreich für die zukünftigen Leitungs- und Führungsstrukturen, für das Verhältnis der einzelnen beteiligten und betroffenen AkteurInnen zueinander sowie für den Erfolg des anvisierten Gesamtprojekt KirchGemeindePlus sein dürften.



### Grundsätzliches

Die geplante Teilrevision der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich macht das komplexe Bedingungsgeflecht von kirchenrechtlichen, kirchentheoretischen, pastoralthologischen und organisationstheoretischen Aspekten deutlich, vor das sich lokale, regionale und kantonale kirchliche Leitungs- und Führungsverantwortung prinzipiell und angesichts der sich verändernden religiös-demografischen Situation gestellt sieht.

Es leuchtet von daher grundsätzlich ein, dass kirchenleitendes Handeln (und in concreto das landeskirchlich intendierte Gesamtvorhaben von KirchGemeindePlus) einen möglichst konsistenten und steuerbaren Gesamtrahmen erforderlich macht, der sowohl die einzelnen Entscheidungsträger wie die unterschiedlichen Organisationseinheiten zu einer transparenteren, verbindlicheren und verantwortlich mitgestalteten Praxis verpflichtet.

Angesichts der anvisierten rechtlichen Änderungen kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die geplante Teilrevision zu einer Verantwortungs- und Organisationsstruktur führen könnte, in der die spezifisch reformierte, lokal verankerte und partizipative Verantwortungs- und Leitungskultur zumindest in der bisherigen Form in Frage gestellt wird.

Indem ein konkretes Massnahmenpaket (KirchGemeindePlus) zu einem wesentlichen Ausgangs- und zentralen Bezugspunkt einer revidierten Kirchenordnung gemacht werden soll, ist zu befürchten, dass sich das Verständnis einer Kirchenordnung als einer ekklesiologisch-juristischen Grundlegung (in enger Verbindung zum Kirchengesetz) zu einem kirchenleitenden Steuerungsinstrument „eigenen Rechts“ hin verändern könnte.

Im Blick auf die konkrete Verantwortungszuschreibung sind u.E. problematische Zentralisierungstendenzen (lokal durch gestärkte Kirchenpflegen, überregional durch den Kirchenrat wie die Synode) mit einem eigendynamischen Autoritätscharakter durchaus nicht auszuschliessen.



### **Organisations- und Leitungsfragen**

In einer Reihe von angestrebten Änderungen der bisherigen Kirchenordnung wird eine deutliche Machtverschiebung hin zur Ebene der Kirchenpflegen (Art. 113) erkennbar. Dies bringt – trotz der Vertretungsmöglichkeit durch den Pfarrkonvent – eine zukünftig geringe Mitsprache der Pfarrschaft (in Grossgemeinden, aber nicht nur dort) mit sich (Art. 113/Art. 114). Dies erachten wir gerade angesichts der notwendigen gemeinsamen Diskussionen aller betroffenen Akteurinnen und Akteure über neue Strukturen und Entscheidungswege als tendenziell kontraproduktiv.

Die vorgesehene deutlich ausgeweitete Funktion der Kirchgemeindeschreiber (Art. 137a), die leitend wirken und den Auftrag der Kirchenpflege ausführen sollen, verändert in der Tendenz die parochiale Leitungslogik in Gemeinden und könnte neue eigene Steuerungsprobleme aufwerfen. Damit verbindet sich die Problematik einer drohenden Aushöhlung des bewährten Konkordanzprinzips. Eine numerisch festgeschriebene Obergrenze der Zahl von Kirchenpflegemitgliedern (Art. 159) erhöht die Gefahr monopolitischer Diskussions- und Entscheidungsprozesse, auch und gerade dann, wenn eine Verantwortung für grössere Einheiten angestrebt wird.

Dass gemäss Art. 151c die Kirchensynode gemeindliche Zusammenschlüsse verordnen können soll, erscheint vor diesem Hintergrund und angesichts der ohnehin schon artikulierten Vorbehalte gegenüber KirchGemeindePlus als nicht zielführend.

Gemäss dem geplanten Art. 152 kann der Kirchenrat zukünftig den Gemeinden bzgl. ihrer Organisation und Zusammenarbeit Empfehlungen aussprechen. Eine gewisse Top-down-Struktur wird auch in den anvisierten Neuerungen zur übergemeindlichen Zusammenarbeit (Art. 174) und zur verpflichtenden Zusammenarbeit (Art. 175a) deutlich.

All dies droht – jedenfalls im Fall mangelnder Berücksichtigung der Interessen vor Ort – die Kompetenz wie die notwendige gestalterische Verantwortung der Kirchgemeinden und



damit auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ zumindest nicht zu befördern.

### **Pfarrstellenzuteilung**

Die Aufhebung der Unterscheidung von ordentlichen und Ergänzungspfarrstellen und die Zuteilung durch den Kirchenrat weist auf die Gesamtintention von KirchGemeindePlus hin, hier stärker als bisher steuernd einzugreifen. Problematisch erscheint uns, dass gerade in kleineren Einheiten die Stellenprozente gekürzt werden sollen (Art. 116/117), was die notwendige Arbeitsfähigkeit vor Ort zu reduzieren droht.

Wenn die Zuteilung der Stellen-Pensen zukünftig mindestens zum Teil beim Kirchenrat liegen soll (Art. 117), könnte die Flexibilität und notwendige Eigenverantwortung der Kirchgemeinden zukünftig zu stark eingeschränkt werden.

### **Pastoraltheologische Erwägungen zu neuen Führungsstrukturen**

Die Aussage, dass „inskünftig Einzelpfarrämter die Ausnahme bilden dürften“ (Kommentar zu Art. 115), halten wir für pastoraltheologisch für ebenso schwierig wie die geplante neue Zuteilung über ein Gesamtstellenpensum (Komm. zu Art. 116).

Indem zukünftig das pastorale Profil auf theologische Kompetenz konzentriert werden soll (Art. 88.2), droht eine Reduktion des pastoralen Berufs- und Amtsprofils, das im Übrigen auch mit den auf Ebene des Konkordats angestrebten Kompetenzen für den Pfarrberuf nicht konsistent erscheint.

Dass die Wohnsitzpflicht für Pfarrer und Pfarrerinnen im Horizont eines ohnehin zu diskutierenden Dienstleistungsverständnisses aufgeweicht werden soll (Art. 122), halten wir angesichts der notwendigen personalen Nähe pastoraler Angebote für problematisch.



Dass zukünftig der Kirchenrat Richtlinien der Pfarrdienstordnung erlassen kann (Art 115.2), leuchtet im Rahmen der Gesamtintention der Revision ein, läuft aber Gefahr einer zu geringen Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort.

### **Weiteres**

Bzgl. der neuen Regelungen zur Taufe, Trauung und die Abdankung in der Kirche halten wir deren Durchführung „in einem anderen Rahmen“ bzw. „ausserhalb einer Kirche“ (Art. 46 Abs. 2, 59 Abs. 1 und 62 Abs. 1) als zukünftig gleichwertige Möglichkeit (und nicht nur als Ausnahme) für dringend diskussionsbedürftig.

### **Fazit**

Nach reformiertem Verständnis dienen juristische Regelungen einer Kirchenordnung dazu, die institutionelle und organisatorische Wirksamkeit der Kirche verlässlich und transparent zu regeln. Konkret bedeutet dies, die Eigenverantwortung der Kirchgemeinden zu gewährleisten und zu sichern. Führen hingegen einzelne Regelungen dazu, dass diese Eigenverantwortung von oben herab gesteuert wird, widerspricht dies einem reformierten Kirchen- und Leitungsverständnis.

Kybernetisch gesprochen stellt sich die zentrale Frage, ob eine Kirchenordnung tatsächlich das prioritäre Steuerungsinstrument zur Legitimierung, Implementierung und Kontrolle eines, wie oben angedeutet, höchst komplexen Reformprojekts darstellen kann.

Wie schon zu Beginn betont, wäre eine projektfunktionalistische Fundierung einer möglichen neuen Kirchenordnung nicht unproblematisch und würde unseres Erachtens den eigentlichen Sinn einer juristischen Grundlegung unterlaufen.

Die kirchentheoretisch wie empirisch wesentlichen Aspekte der motivationalen, organisatorischen und finanziellen „Ermächtigung“ der Gemeinden und deren AkteurInnen vor Ort



findet im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf jedenfalls aus unserer Sicht noch keine ausreichende Berücksichtigung.

Es ist zudem damit zu rechnen, dass bisher engagierte Personen in lokaler Leitungsfunktion durch die anvisierte Leitungsstruktur gerade nicht zu autonomen und innovativen Projektaufbrüchen gelangen, sondern viel eher Wege der inneren und äusseren Emigration beschreiten könnten.

Dass an vielen Stellen auf Regulierungen hingewiesen wird, die noch nicht formuliert und bekannt sind, lässt eine Zustimmung zu den angestrebten Änderungen als noch zu unklar erscheinen.

Angesichts der vielen offenen Fragen raten wir dazu, die geplante Teilrevision in engster Berücksichtigung lokaler Kompetenzen und Verantwortlichkeiten weiter zu diskutieren und grundsätzlich die gestalterischen Mitwirkungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure durch möglichst beteiligungsoffene Rahmenbedingungen zu sichern und rechtlich zu garantieren.

**Für die Theologische Fakultät**

  
**Prof. Dr. Jörg Frey, Dekan**